

Bundessozialgericht  
Az.: 8/2 RU 197/72

Zugestellt am  
8. April 1974

Reg.Hauptsekretär  
als Urk.Beamter  
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 21. März 1974 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h ,  
die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n  
und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter  
M e y e r und S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil  
des Sozialgerichts Speyer, Zweigstelle Mainz,  
vom 6. Juni 1972 wird zurückgewiesen. Die Beklagte  
hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten  
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Abfindung seiner Verletztenrente zum Kauf einer Wohnung in Madrid gewährt werden kann.

Der Kläger, spanischer Staatsangehöriger, erhält von der Beklagten wegen eines 1961 in Wetzlar erlittenen Arbeitsunfalles seit dem 1. Februar 1963 eine Teilrente von 30 v.H. der Vollrente.

1968 beantragte der Kläger die Abfindung seiner Rente nach § 607 der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil er nach Spanien zurückkehren und dort eine Wohnung in Madrid kaufen wolle. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 24. Oktober 1969). Eine Abfindung sei nur möglich, wenn das zu erwerbende Grundstück in der Bundesrepublik Deutschland liege. Auch nach § 616 RVO könne die Rente nicht abgefunden werden, weil diese Vorschrift einen Aufenthalt im Ausland voraussetze, Spanien nach dem Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik aber als Inland anzusehen sei. Den Widerspruch wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 3. Juni 1970). In der Begründung heißt es u.a., die Motive zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBI I 241 - UVNG -) besagten, daß mit der neuen Regelung (§§ 607 ff RVO) lediglich eine Anpassung an das Abfindungsrecht der Kriegsopferversorgung in der Weise bewirkt werden sollte, daß die Abfindung für den Erwerb von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten nur noch auf Zeit, nämlich für 10 Jahre, erfolgen sollte. Es bestehe daher kein Anlaß für die Annahme, daß durch die Neufassung des § 607 RVO auch eine Abfindung zum Erwerb von Grundeigentum außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (GG) ermöglicht werden sollte. Selbst wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

man aber grundsätzlich davon ausgehe, daß eine Abfindung zum Grunderwerb auch in Spanien zulässig sei, müßte die in § 610 RVO geforderte Sicherung der Abfindungsverwendung auch nach ausländischem Recht zu verwirklichen sein. Die spanische Botschaft in Bad Godesberg habe die Beklagte nicht davon überzeugen können, daß die Eintragung eines Weiterveräußerungs- und Belastungsverbots und einer Sicherungshypothek zugunsten der Beklagten auch nach spanischem Recht möglich sei. § 616 RVO sei ebenfalls nicht geeignet, einen Anspruch auf eine Kapitalabfindung zu begründen. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift fühle sich die Beklagte nicht berechtigt, eine derartige Abfindung zu gewähren, weil bei einer unzweckmäßigen Verwendung des Abfindungskapitals die Gefahr bestehe, daß die Beklagte für einen sozialen Abstieg des Rentenberechtigten verantwortlich gemacht werden könnte.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger einen neuen Abfindungsbescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen, daß Abfindungen gemäß §§ 607 ff RVO nach Spanien erlaubt sind (Urteil vom 6. Juni 1972). Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Die ablehnende Entscheidung der Beklagten sei insoweit ermessensfehlerhaft, als sie davon ausgehe, daß eine Abfindung nur zulässig sei, wenn der Grundbesitz in der Bundesrepublik Deutschland liege. Eine solche Einschränkung ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Im Gegensatz zu § 1 der 2. Verordnung (VO) des Reichsarbeitsministers (RAM) über die Abfindung von Unfallrenten vom 10. Februar 1928 enthalte § 607 RVO keine derartige Einschränkung mehr. Die grundsätzliche Beschränkung der Wirksamkeit der RVO auf Deutschland werde in Fällen, in denen die Bundesrepublik Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern geschlossen habe, modifiziert. Enthalte ein solches Abkommen die Gleichstellung der beiderseitigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



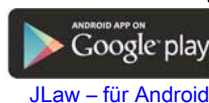
- 4 -

Staatsangehörigen sowie des beiderseitigen Hoheitsgebietes, könne der Grundbesitz ausnahmsweise auch im Ausland liegen. Im Verhältnis zu Spanien sei das der Fall. Damit sei sichergestellt, daß spanische Gastarbeiter nach der Rückkehr aus Deutschland in ihre Heimat versicherungsrechtlich genauso behandelt würden wie Deutsche in Deutschland. Nicht entscheidend sei, ob § 607 Abs. 2 Nr. 1 RVO gegenüber § 607 Abs. 1 RVO eine Sonderregelung darstelle und ob eine Sicherung gemäß § 610 RVO erfolgen könne oder nicht. Die Sicherungsmöglichkeiten nach § 610 RVO seien vielmehr weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Abfindung. Auch die geschichtliche Entwicklung des Abfindungsrechtes sowie die Motive zu § 607 RVO idF des UVNG ergäben keine entscheidenden entgegenstehenden Gesichtspunkte. Wenn auch eine Änderung des Abfindungsrechtes nur insoweit habe erfolgen sollen, daß Abfindungen für den Grundstückserwerb nur noch auf Zeit möglich sein sollten und daher eine weitergehende Änderung des Abfindungsrechtes nicht beabsichtigt gewesen sei, sei doch § 1 der 2. VO des RAM vom 10. Februar 1928 ersatzlos gestrichen worden und der Gesetzgeber habe in § 607 Abs. 1 RVO keine Vorrangstellung oder Ausnahmeregelung hinsichtlich der bereits durch das Allgemeine Abkommen garantierten und praktizierten Gleichstellung und Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und des Hoheitsgebietes Spaniens und Deutschlands verankert. Wäre das gewollt gewesen, so hätte es in § 607 Abs. 1 RVO geschehen müssen, denn in § 607 Abs. 2 RVO sei ein Bezug auf die Erfüllung von Voraussetzungen nur nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.

Die Beklagte dürfe dem Kläger die von ihm begehrte Abfindung daher zahlen, wenn sie es im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens für tunlich halte. Von diesem Ermessen habe die Beklagte aber bisher noch keinen Gebrauch ge-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

macht, weil sie irrigerweise davon ausgehe, eine Rentenabfindung nach Spanien sei nicht möglich.

Auch die Hilferwägung im Widerspruchsbescheid, die Beklagte habe sich nach der Auskunft der spanischen Botschaft nicht davon überzeugen können, daß die Eintragung von Sicherungen gemäß § 610 RVO auch nach spanischem Recht möglich sei, rechtfertige nicht die ablehnende Entscheidung. Das von der Beklagten insoweit ausgeübte Ermessen sei nicht hinreichend begründet, so daß eine gerichtliche Nachprüfung hierüber nicht möglich sei. Die spanische Botschaft habe der Beklagten lediglich mitgeteilt, daß zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme die Spanische Verbindungsstelle eingeschaltet oder ein spanischer Notar als Treuhänder benannt werden könne. Die von der Beklagten daraufhin eingeleiteten weiteren Ermittlungen hätten bisher keinen Erfolg gehabt.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

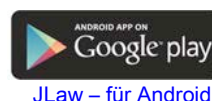
Die Beklagte hat in rechter Form und Frist unter Vorlage einer Einwilligungserklärung nach § 161 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Sprungrevision eingelegt. Zur Begründung führt sie u.a. aus: Das SG habe es unter Verstoß gegen § 103 SGG unterlassen zu klären, ob der Kauf einer Wohnung in Madrid als Erwerb eines grundstücksgleichen Rechtes i.S. von § 607 Abs. 1 RVO angesehen werden könne. Nach dem bisher aus den Akten bekanntgewordenen Sachverhalt handele es sich bei den vom Kläger zu erwerbenden Räumen nicht um Wohnungseigentum, so daß schon insoweit eine Abfindung ausgeschlossen sei. Offenbar handele es sich um den Erwerb eines Dauerwohnrechtes, etwa i.S. von § 607 Abs. 2 RVO. Hierfür sei aber eine Abfindung nur möglich, wenn es sich um ein in Deutschland belegenes Grundstück handele, weil das Gesetz insoweit ausdrücklich auf das Wohnungseigentumsgesetz verweise. Aber auch der Erwerb von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Grundbesitz nach § 607 Abs. 1 RVO sei auf in Deutschland belegene Grundstücke beschränkt, weil sich der Begriff des Eigentums jeweils nur nach den territorial geltenden gesetzlichen Bestimmungen richte. Eine Koordination von Eigentumsrecht und Abfindungsrecht sei nur innerhalb ein und desselben Staates möglich. Das deutsch-spanische Abkommen von 1959 könne schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen, weil damals nach der VO von 1928 eine Abfindung zum Grunderwerb im Ausland eindeutig verboten gewesen sei.

Das SG hätte im übrigen klären müssen, ob die Verweigerung der Abfindung nicht schon deshalb gerechtfertigt sei, weil Bedenken gegen die Sicherungsmöglichkeiten i.S. von § 610 RVO bestünden. Die ablehnende Entscheidung sei insofern ausreichend begründet. Im übrigen hätte das SG in dieser Richtung weitere Ermittlungen anstellen müssen, wenn es die Begründung der Beklagten nicht für ausreichend angesehen hätte. Mindestens hätte es die Antwort auf die von ihm selbst erwähnte Anfrage der Beklagten abwarten müssen. Diese sei inzwischen eingegangen, und es ergäbe sich daraus eindeutig, daß von Sicherungsmöglichkeiten i.S. von § 610 RVO nicht gesprochen werden könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer, Zweigstelle Mainz, vom 6. Juni 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist insbesondere darauf hin, daß die in § 610 Abs. 2 und 3 RVO genannten Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt seien. Im übrigen gebe es auch in Spanien das Institut des Wohnungseigentums.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

## II

Die Revision ist statthaft (§ 161 Abs. 1 SGG; BSG in SozR Nr. 7 zu § 166 SGG).

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Die das Urteil des SG tragende Auffassung, die Beklagte habe bei der Ablehnung des Abfindungsantrages des Klägers ihr Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Abfindung einer Dauerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 607 RVO – nur um eine solche geht es im vorliegenden Falle – ist eine Ermessensleistung. Die Entscheidungen der Versicherungsträger über derartige Ermessensleistungen sind von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfbar (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Nachprüfung erstreckt sich jedoch nur darauf, ob der Versicherungsträger von dem ihm vom Gesetz eingeräumten Ermessen pflichtgemäßen Gebrauch gemacht hat (BSG 2, 277, 283; 3, 197, 199; 4, 140, 147). Maßgebend für die Überprüfung eines solchen Verwaltungsaktes ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (BSG 7, 8, 13 mit weiteren Hinweisen; SozR Nr. 11 zu § 47 VerwVG).

Die Rüge der Beklagten, das SG hätte die Antwort auf die Anfrage der Beklagten an die spanische Verbindungsstelle abwarten müssen, bevor es in der Sache entschieden habe,



- 8 -

bzw. hätte selbst weiter aufklären müssen, ob in Spanien Sicherungsmöglichkeiten entsprechend dem § 610 RVO möglich seien, greift schon aus diesem Grunde, aber vor allem auch deshalb nicht durch, weil das SG auch nach Vorliegen einer Antwort der spanischen Verbindungsstelle nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Beklagten hätte setzen dürfen (vgl. BSG 2, 277, 2837). Im übrigen setzt die gerichtliche Nachprüfung, ob der Versicherungsträger von seinem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht hat, voraus, daß der Sachverhalt und die Erwägungen, von denen der Versicherungsträger bei der Ermessensbildung ausgegangen ist - Ermessenserwägungen -, aus dem Bescheid ersichtlich sind. Der Bescheid muß erkennen lassen, welche Überlegungen zum Für und Wider bei der EntschlieÙung maßgebend waren. (BSG 27, 34, 387).

Die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden gegebene Begründung, eine Abfindung könne nur zum Erwerb von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten gewährt werden, wenn diese in der Bundesrepublik Deutschland lägen, kann die Ablehnung der Abfindung nicht rechtfertigen. Der Kläger und das SG weisen insoweit zu Recht darauf hin, daß die §§ 607 ff RVO nF, die nach Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch für Arbeitsunfälle gelten, die - wie hier - vor dem Inkrafttreten des UVNG eingetreten sind, eine derartige Einschränkung nicht enthalten. Bis zum Inkrafttreten des UVNG war für die Abfindung von Unfallrenten zum Erwerb von Grundbesitz § 618 a RVO aF iVm der Zweiten VO über die Abfindung von Unfallrenten vom 10. Februar 1928 (RGBl I 22) maßgebend. Danach mußte der Grundbesitz, zu dessen Erwerb die Abfindung gewährt werden konnte, allerdings im Reichsgebiet liegen (§ 1). Wenn die hier maßgebenden §§ 607 bis 612 RVO nF eine solche Beschränkung nicht mehr enthalten, so liegt darin ein nicht zu übersehender Hinweis darauf, daß der Gesetz-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

geber auch insoweit eine Änderung des Abfindungsrechts herbeiführen wollte. Dem steht nicht entgegen, daß den Motiven zum UVNG (BT-Drucks. IV/120, S. 60 zu §§ 604 bis 610) in dieser Richtung nichts Ausdrückliches zu entnehmen ist. Immerhin heißt es dort, daß die VO vom 10. Februar 1928 in Zukunft gegenstandslos werde und nur noch Bedeutung für die Fälle einer Abfindung in der Vergangenheit habe. Dementsprechend ist die VO vom 10. Februar 1928 aufgehoben worden (Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG). Im übrigen sollte das Abfindungsrecht der Unfallversicherung dem der Kriegsopferversorgung angeglichen werden (vgl. BT-Drucks. aaO S. 60). Die Abfindungsbestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) enthielten und enthalten jedoch keine dahingehende Beschränkung, daß eine Abfindung nur zum Erwerb von Grundbesitz, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt, gewährt werden könne (vgl. §§ 72 bis 80 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die allerdings ersichtlich von dem Regelfall ausgehen, daß sich der Grundbesitz im Inland befindet (vgl. Verwaltungsvorschriften idF vom 14. August 1961 und vom 26. Juni 1969)).

Der Senat vermag auch keine zwingenden Gründe für eine einschränkende Auslegung der §§ 607 ff RVO nF i.S. der Beklagten zu erkennen. Wenn Lauterbach (Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand: Juli 1973, Anm. 6 zu § 607, S. 583/584) meint, der Grundsatz, daß der Grundbesitz in der Bundesrepublik Deutschland belegen sein müsse, gelte unverändert fort, weil das schon im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sicherungsmöglichkeiten i.S. von § 610 RVO erforderlich sei und der Gesetzgeber in § 607 Abs. 2 RVO auf typisch deutsche Regelungen Bezug genommen habe und auch der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Rundschreiben VB 170/63 S. 8 zu §§ 607 ff) die gleiche Auffassung vertrete, übersieht er einerseits, daß die in § 610 Abs. 2 und 3 RVO genannten Sicherungsmöglichkeiten nicht zwingend vorge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

schrieben sind, sondern lediglich nach Abs. 1 die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungssumme durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zu sichern ist, die eine alsbaldige Weiterveräußerung des Grundstücks oder des grundstücksgleichen Rechts verhindern, und andererseits, daß in § 607 Abs. 2 RVO weitere Tatbestände gegenüber denjenigen des Abs. 1 normiert worden sind, die ebenfalls eine Abfindung zulassen. Es erscheint nicht angängig, daraus, daß die in Abs. 2 geregelten Sachverhalte sich dem Wortlaut nach auf bundesrepublikanische Verhältnisse beziehen, zu schließen, daß auch für Abfindungen nach Abs. 1 das gleiche gelten müsse und Abs. 1 nur in Betracht komme, wenn die Abfindung für Grundstücke begehrt werde, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Eine solche Schlußfolgerung wäre allenfalls dann erlaubt, wenn der Gesetzgeber nicht in Abkehr von der vorherigen jahrzehntelangen Regelung die Beschränkung auf Grundstücke im Inland fallen gelassen hätte. Mit Recht weist Lauterbach allerdings darauf hin, daß weder Art. 8 der EWG-VO Nr. 3 noch Art. 3 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 1408/71 den Staatsangehörigen anderer EWG-Staaten einen Anspruch auf Abfindung zum Zwecke des Erwerbes von Grundstücken außerhalb der Bundesrepublik geben. Diese Vorschriften schließen einen derartigen Grunderwerb aber ebensowenig aus wie der Wortlaut des § 607 RVO.

Es ist zwar richtig, daß auch die Neuregelung des Abfindungsrechts durch das UVNG die Abfindung von Unfallrenten nur zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt. Diese vom Gesetzgeber verfolgte Absicht ist aber auch zu verwirklichen, wenn die Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten außerhalb des Bundesgebietes grundsätzlich als zulässig angesehen wird. Den Versicherungsträgern obliegt auch in diesen Fällen die Pflicht, eine bestimmungsmäßige Verwen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

- 11 -



JLaw – für iOS

- 11 -

derung der Abfindungssumme sicherzustellen (§ 610 Abs. 1 RVO). Inwieweit sich die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall verwirklichen lassen, unterliegt ihrer Prüfung. Eine solche Prüfung ist aber unerläßlich und kann nicht mit dem grundsätzlichen Hinweis darauf unterlassen werden, daß der Grundbesitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik liege. Die Ablehnung der Abfindung einer Unfallrente ist daher insoweit nur dann ermessensfehlerfrei, wenn im Einzelfall begründeter Anlaß für die Annahme besteht, daß die in § 610 RVO geforderten weiteren Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die geforderten Sicherungsmöglichkeiten bei im Ausland belegenen Grundstücken grundsätzlich nicht möglich seien und daher in solchen Fällen eine Abfindung nach § 607 Abs. 1 RVO ausgeschlossen sei, so hätte er das ausdrücklich normiert oder normieren müssen. Angesichts der bis zum Inkrafttreten des UVNG geltenden Regelung über die Abfindung von Unfallrenten (VO vom 10. Februar 1928) kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber es bei der Neufassung der Abfindungsbestimmungen übersehen haben sollte, eine der bis dahin geltenden Regelung entsprechende Einschränkung auch in das UVNG zu übernehmen.

Die Tatsache, daß der Kläger die Abfindungssumme zum Kauf einer Wohnung verwenden will, steht dem Antrag des Klägers nicht von vornherein entgegen. Die Beklagte hat bei der Ablehnung des Antrages keine diesbezüglichen Erwägungen angestellt, sondern den Erwerb eines Grundstücks oder den Kauf einer Wohnung unter den gleichen Gesichtspunkten beurteilt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß zwar der Erwerb oder die wirtschaftliche Stärkung eines eigenen Grundstückes (1. Alternative des § 607 Abs. 1 Satz 1 RVO) mit Hilfe einer Rentenabfindung möglich, der Kauf einer Wohnung jedoch unabhängig von der vertraglichen Gestaltung in jedem Falle ausgeschlossen sei. Echtes Wohnungseigentum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

muß vielmehr als "grundstücksgleiches Recht" i.S. von § 607 Abs. 1 RVO (2. Alternative) angesehen werden. Denn mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich dieser Vorschrift eindeutig auf Fälle ausgedehnt, die dem Erwerb oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes gleichstehen, wie dies insbesondere bei dem "Sondereigentum" des Wohnungseigentums der Fall ist (vgl. § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl I 175)). Anderenfalls hätte in Abs. 2 nicht nur das "Dauerwohnrecht" nach dem genannten Gesetz erwähnt sein dürfen, sondern auch das ebenfalls in diesem Gesetz in dessen ersten Teil behandelte, viel weiter gehende "Wohnungseigentum". Falls echtes Wohnungseigentum im Ausland erworben werden soll, kann die Abfindung einer Unfallrente zu diesem Zweck daher bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur verweigert werden, wenn, wie beim Erwerb eines Grundstückes, die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungssumme nicht sichergestellt werden kann. Die diesbezügliche Entscheidung unterliegt ebenso wie beim Erwerb eines Grundstückes dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers.

Schließlich steht der Abfindungsmöglichkeit auch nicht entgegen, daß der Kläger spanischer Staatsangehöriger ist und sich inzwischen wieder in Spanien dauernd aufhält (vgl. dazu §§ 625, 626 RVO). Als spanischer Staatsangehöriger ist der Kläger nicht, wovon die Beklagte offenbar selbst ausgeht, von der Möglichkeit einer Abfindung seiner Unfallrente ausgeschlossen, denn nach Art. 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 29. Oktober 1959 (BGBl II 1961, 599) ist er in seinen Rechten und Pflichten einem deutschen Staatsangehörigen insoweit gleichgestellt; Art. 54, der Abweichendes bestimmt, kommt hier nicht zum Zuge. Der Umstand, daß das deutsch-spanische Abkommen schon vor dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

- 13 -

Inkrafttreten des UVNG geschlossen worden ist, ändert hieran nichts (vgl. insoweit Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1973 - 8/2 RU 42/69 - S. 11).

Da der Kläger den "Kauf" einer Wohnung beabsichtigt, nicht jedoch die Belastung eines Grundstücks mit einem "Dauerwohnrecht" (vgl. § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes), sieht der Senat von Rechtsausführungen zu der Frage ab, ob auch für die Begründung eines solchen Rechts eine Abfindung in das Ausland gewährt werden kann.

Die von der Beklagten in ihrem Widerspruchsbescheid gegebene Hilfsbegründung, die spanische Botschaft habe sie nicht davon überzeugen können, daß die Eintragung eines Weiterveräußerungs- und Belastungsverbotess sowie einer Sicherungshypothek und damit die nach § 610 RVO geforderte Sicherung der Abfindungssumme auch nach spanischem Recht möglich sei, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (3. Juni 1970) lag der Beklagten nach Einlegung des Widerspruchs insoweit lediglich das Schreiben der spanischen Botschaft vom 16. Januar 1970 vor, wonach zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme die spanische Verbindungsstelle eingeschaltet oder ein spanischer Notar als Treuhänder benannt werden könne. Diese Auskunft besagt nichts über mögliche Sicherungen i.S. von § 610 RVO, so daß die Beklagte, wie das SG festgestellt hat, unter dem 7. Februar 1972 weitere Ermittlungen hinsichtlich bestehender Sicherungsmöglichkeiten eingeleitet hat. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen entziehen sich gerichtlicher Nachprüfung. Dem SG haben sie nicht vorgelegen, und das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, insoweit Feststellungen zu treffen.

Inwieweit eine Abfindung der Unfallrente des Klägers nach § 616 oder § 613 RVO möglich ist, bedarf in diesem Zusammenhang keiner Prüfung. Es handelt sich insoweit um andersartige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Leistungen, die der Kläger nicht geltend gemacht hat.  
Jedenfalls wird die Beklagte zunächst zu prüfen haben,  
inwieweit der Anspruch nach § 607 RVO gerechtfertigt  
ist.

Da nach alledem dem SG im Ergebnis zuzustimmen war,  
konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)